



Arbeitshilfe

(Ausgabe: 01.01.2012)

Anwendung der eidgenössischen und kantonalen Reklamevorschriften



INHALT

1	Zielsetzung	3
2	Grundlagen	3
3	Begriffe	3
4	Grundsätze	4
5	Zuständigkeiten	5
6	Verfahren	6
7	Autobahnen und Autostrassen	6
8	Das TBA als Strassenbaupolizeibehörde	6
9	Widerrechtlich aufgestellte Reklamen	7
10	Zusammenwirken KAPO / TBA	8

1 Zielsetzung

Einheitliche Anwendung der Reklamevorschriften im Kanton Bern.

2 Grundlagen

2.1 Gesetzliche Grundlagen

- Strassenverkehrsgesetz vom 19. Dezember 1958 (SVG, SR 741.01)
- Signalisationsverordnung vom 5. September 1979 (SSV, SR 741.21) mit Änderungen vom 17. August 2005, Änderungen in Kraft gesetzt am 1.3. 2006
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG, BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 9. Oktober 2008 (SV, BSG 732.111.1)
- Baugesetz vom 9. Juni 1985 (BauG, BSG 721.0)
- Dekret über das Baubewilligungsverfahren vom 22. März 1994 (BewD, BSG 725.1)
- Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege des Kantons Bern vom 23. Mai 1989 (VRPG, BSG 155.21)
- Verordnung über die Organisation und die Aufgaben der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion vom 18. Oktober 1995 (OrV BVE, BSG 152.221.191)

2.2 Weitere Grundlage

Information Reklamen vom 1. September 2009, verfasst vom Rechtsamt der BVE, BSIG-Nr. 7/722.51/1.1.

3 Begriffe

3.1 Strassenreklame

Als Strassenreklamen gelten alle **Werbeformen** und anderen **Ankündigungen** in Schrift, Bild, Licht, Ton usw., die im **Wahrnehmungsbereich** der Fahrzeugführer liegen, während sie ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 1 SSV).

3.2 Temporäre Reklame

Temporäre Reklamen informieren als zeitlich begrenzte Ankündigungen über besondere Veranstaltungen.

Wahl- und Abstimmungsreklamen gelten als temporäre Reklamen.

3.3 Firmenanschriften

Firmenanschriften sind Strassenreklamen, die

- einen Firmennamen
- Branchenhinweis(e)
- allenfalls ein Firmensignet

enthalten.

Firmenanschriften sind

- am Gebäude der Firma oder
- in unmittelbarer Nähe der Firma

angebracht.

Es muss sich in der Praxis und Rechtsprechung herausbilden, was unter „unmittelbarer Nähe“ zu verstehen ist. Vermag der Betrachter den Bezug einer Firmenanschrift zu einem Gebäude sofort zu erkennen, so ist die unmittelbare Nähe wohl gegeben.

3.4 Wahrnehmungsbereich von Strassenreklamen

Nur Werbeformen und Ankündigungen, die von einem auf den Verkehr konzentrierten Fahrzeuglenker wahrgenommen werden können, fallen als Strassenreklamen unter die Vorschriften der Strassenverkehrsgesetzgebung. Die übrigen Werbeformen und Ankündigungen sind keine Strassenreklamen im Sinne der SSV und können deshalb nicht Gegenstand einer Anordnung des TBA oder der Kantonspolizei (KAPO) sein.

Der Gesetzgeber hat bewusst darauf verzichtet, konkrete Distanzangaben vorzugeben.

4 Grundsätze

4.1 Wegfall der separaten Reklamebewilligung

Die separate Reklamebewilligung gibt es seit dem 1. September 2009 nicht mehr. Reklamen bedürfen seither grundsätzlich einer Baubewilligung. Die Ausnahmen von der Baubewilligungspflicht sind in Art. 6a BewD aufgeführt.

4.2 Verkehrssicherheit

Im Bereich von öffentlichen Strassen sind alle Reklamen untersagt, welche die **Verkehrssicherheit** beeinträchtigen könnten (Art. 6 Abs. 1 SVG). In Art. 96 Abs. 1 SSV wird dieser Grundsatz wiederholt.

Ein allfälliger Ermessensspielraum ist immer **zu Gunsten der Verkehrssicherheit** auszulegen.

Die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit wird auch an der **Ablenkungsgefahr** für Strassenbenützer gemessen (Art. 6 Abs. 1 SVG).

4.3 Rechtsgleichheit und Verhältnismässigkeit

Das TBA beachtet in jedem Fall die Grundsätze der Rechtsgleichheit und der Verhältnismässigkeit.

Der **Grundsatz der Rechtsgleichheit** verlangt von den rechtsanwendenden Behörden, dass **gleiche** Fälle immer **gleich** und **ungleiche** Fälle immer **ungleich** behandelt werden.

Der **Grundsatz der Verhältnismässigkeit** verlangt von den rechtsanwendenden Behörden, dass sie immer nur diejenige Massnahme wählen, welche für das Erreichen eines Ziels zwingend notwendig ist.

Beispiel: Die Reklame darf nicht weggeräumt werden, wenn die Verkehrssicherheit auch mit der Versetzung der Reklame gewährleistet werden kann.

4.4 Artikel 96 SSV

Die Aufzählung in Art. 96 Abs. 1 SSV ist **nicht** abschliessend. Das TBA darf in seiner Praxis weitere Tatbestände entwickeln. Diese Tatbestände haben sich am Kriterium der **Verkehrssicherheit** zu orientieren.

Art. 96 Abs. 1 Bst. a-d SSV untersagt Strassenreklamen bereits, wenn die Verkehrssicherheit beeinträchtigt sein **könnte**. Es ist also **in jedem Einzelfall** zu prüfen, ob die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist oder beeinträchtigt sein **könnte**, wenn einer der Tatbestände von Art. 96 Abs. 1 Bst. a-d SSV vorliegt.

In den Fällen von Art. 96 Abs. 2 Bst. a-d SSV sind Strassenreklamen **stets** verboten. In diesen Fällen muss also nicht mehr geprüft werden, ob die Verkehrssicherheit beeinträchtigt sein könnte. Der Gesetzgeber hat bereits entschieden, dass die Verkehrssicherheit beeinträchtigt ist.

4.5 Bewilligungsfreiheit

Bewilligungsfreiheit im Sinne von Art. 6a BewD bedeutet, dass **keine Baubewilligung** eingeholt werden muss. Bewilligungsfrei heisst jedoch nicht rechtsfrei.

Allfällige andere Bewilligungen müssen deshalb beigebracht werden. Liegt die Reklame z.B. weniger als 10 m von einem Fliessgewässer entfernt, so muss beim zuständigen Obergericht des TBA eine wasserbaupolizeiliche Bewilligung eingeholt werden (Gesetz über Gewässerunterhalt und Wasserbau vom 14. Februar 1989, WBG, BSG 751.11), Art. 48.

Die Ausnahmegewilligung gestützt auf Art. 81 SG ist auch für Reklamen einzuholen, die keiner Baubewilligung bedürfen und somit bewilligungsfrei im Sinne von Art. 6a BewD sind. Die Ausnahmegewilligung ist erforderlich, wenn die Strassenabstände von Art. 58 Abs. 1 SV für eine Reklame unterschritten werden sollen. Werden die Strassenabstände von Art. 80 Abs. 1 SG unterschritten, diejenigen nach Art. 58 Abs. 1 SV aber eingehalten, so bedarf es keiner Ausnahmegewilligung.

Die Ausnahmegewilligung wird vom zuständigen Gemeinwesen erteilt, das heisst vom TBA für Kantonsstrassen und von der zuständigen Gemeindebehörde für Gemeindestrassen. Im Falle eines Leitverfahrens erstellt das TBA anstelle der eigenständigen Verfügung einen Amtsbericht.

Für widerrechtlich aufgestellte Reklamen gelten die unter Ziffer 9 beschriebenen Verfahren.

Temporäre Reklamen, welche

- an schützenswerten Gebäuden
- an erhaltenswerten Gebäuden
- in der Umgebung von schützens- oder erhaltenswerten Gebäuden
- in Ortsbildschutzgebieten
- länger als 6 Wochen **vor** Beginn und länger als 5 Tage **nach** einer Veranstaltung

angebracht sind,

sind **nicht** bewilligungsfrei. Sie bedürfen mindestens einer Baubewilligung (Art. 7 BewD).

4.6 Beurteilungsmassstab

Der Beurteilung von Reklamegesuchen ist ein **strenger Massstab** zugrunde zu legen. Eine **mögliche Beeinträchtigung** oder eine **mittelbare Gefährdung** der Verkehrssicherheit genügt für die Ablehnung eines Strassenreklamegesuchs.

5 Zuständigkeiten

Nach Art. 33 BauG und Art. 8ff BewD ist die **Gemeinde** oder der **Regierungsstatthalter** für die Bewilligung von Strassenreklamen auf allen öffentlichen Strassen zuständig.

Vor Erteilung der Bewilligung von Strassenreklamen im Bereich von Nationalstrassen 1. und 2. Klasse ist die Genehmigung des Bundesamtes für Strassen (ASTRA) einzuholen.

6 Verfahren

Benötigt das Reklamevorhaben eine Baubewilligung, so gilt die Baubewilligung **auch** als Reklamebewilligung.

Für Reklamevorhaben, welche keiner **Baubewilligung**, aber anderer Genehmigungen oder Bewilligungen bedürfen, stellt dasjenige Bewilligungsverfahren das **Leitverfahren** dar, das am frühesten eine umfassende Prüfung ermöglicht (Art. 5 Abs. 4 KoG).

7 Autobahnen und Autostrassen

Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind Strassenreklamen untersagt (Art. 98 Abs. 1 SSV).

Autobahnen und Autostrassen sind die mit den grünen Signalen „Autobahn“ und „Autostrasse“ gekennzeichneten Strassen (Art. 45 Abs. 1 SSV und Anhang 2 zur SSV, Signale 4.01 – 4.04).

Nationalstrassen, die baulich weder Autobahnen noch Autostrassen sind, werden als Hauptstrassen signalisiert (Art. 37 Abs. 4 SSV und Anhang 2 zur SSV, Signal 3.03).

Strassenreklamen befinden sich im Bereich von Autobahnen und Autostrassen, wenn sie von den Fahrzeugführenden wahrgenommen werden können, während sie ihre Aufmerksamkeit dem Verkehr zuwenden (Art. 95 Abs. 2 SSV).

Im Bereich von Autobahnen und Autostrassen sind zulässig (Art. 98 Abs. 2 SSV):

- 1 Firmenanschrift pro Firma je Fahrtrichtung
- Ankündigungen mit
 - verkehrserzieherischem oder
 - unfallverhütendem oder
 - verkehrslenkendem Charakter.

8 Das TBA als Strassenbaupolizeibehörde

8.1 Baubewilligungsverfahren

8.1.1 Reklamen innerhalb des Strassenabstands einer Kantonsstrasse

- a) Strassenabstand gemäss
 - Art. 58 Abs. 1 SV
 - Baulinie im Strassenplan.
- b) Leitverfahren
 - Baubewilligungsverfahren (Art. 5 KoG).
- c) Das TBA gibt einen Amtsbericht ab, wenn ein Leitverfahren durchgeführt wird.
- d) Das TBA erteilt die Ausnahmbewilligung als eigenständige Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung, wenn eine kleine Gemeinde ein Baubewilligungsverfahren durchführt. Das Baubewilligungsverfahren der kleinen Gemeinde unterliegt nicht den Bestimmungen des KoG (Art. 2a Abs. 2 BauG) und stellt deshalb kein Leitverfahren nach KoG dar.

8.2 Reklamen ausserhalb des Strassenabstands einer Kantonsstrasse

Das TBA als **Fachbehörde** gibt seine **Fachmeinung** in einem **Fachbericht** ab.

8.3 Reklamen entlang von Gemeindestrassen

Das TBA als Fachbehörde gibt seine Fachmeinung in einem Fachbericht ab.

Wird das TBA als Aufsichtsbehörde tätig im Sinne von Art. 89 SG in Verbindung mit Art. 12 Bst. d OrV BVE, so erlässt es eine Verfügung mit Rechtsmittelbelehrung.

9 Widerrechtlich aufgestellte Reklamen

9.1 Grösste Gefahr für die Verkehrssicherheit

Im Falle **grösster** Gefahr für die Verkehrssicherheit (z.B. eine Reklame **verdeckt** die Sicht auf eine **viel befahrene** Strasse **vollständig**) kann zur **antizipierten (vorweggenommenen) Ersatzvornahme** geschritten werden. Darunter wird das Einschreiten der Strassenbaupolizeibehörde verstanden, um eine Gefahrensituation ohne vorgängigen Erlass einer Verfügung und **ohne vorherige mündliche Ankündigung sofort** zu beheben. **Im Interesse der Verkehrssicherheit** ist sofortiges Handeln unerlässlich.

Beispiel für die antizipierte Ersatzvornahme: Abschleppen eines falsch parkierten Fahrzeugs.

Auf Gesuch hin muss die bereits vollzogene Ersatzvornahme **nachträglich** verfügt werden. Dadurch erhält der Reklameeigentümer die Möglichkeit, sich **nachträglich** gegen die Wegräumung zur Wehr zu setzen.

Auf alle Fälle müssen die Kosten der Wegräumung beim **Reklameeigentümer** (so genannter Störer) mit anfechtbarer Verfügung eingefordert werden.

Die antizipierte Ersatzvornahme steht dem TBA vor allem auf den Kantonsstrassen zur Verfügung. Im Rahmen seiner aufsichtsrechtlichen Funktion über das Strassenwesen im Kanton Bern kann das TBA im Falle **grösster** Gefahr auch auf einer Gemeindestrasse zur antizipierten Ersatzvornahme schreiten.

9.2 Grosse Gefahr für die Verkehrssicherheit

Grosse Gefahr besteht, wenn eine Reklametafel die Sicht auf eine Strasse **beeinträchtigt**. Die Zeit für die Durchführung eines ordentlichen Verfahrens fehlt. In solchen Fällen kann das TBA seine Verfügung für sofort vollstreckbar erklären (Art. 93 SG in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 VRPG).

Die sofortige Vollstreckbarkeit bedeutet, dass eine Reklame **sofort nach Erlass der Verfügung** weggeräumt werden kann. Der Ablauf der Rechtsmittelfrist muss nicht abgewartet werden. Voraussetzung dafür ist eine **bestehende** oder **drohende grosse** Gefahr für die Verkehrssicherheit.

Die Kosten für die Wegräumung werden dem Reklameeigentümer nachträglich mit anfechtbarer Verfügung in Rechnung gestellt.

9.3 Geringere Gefahr für die Verkehrssicherheit

Wo es die Gefahrenlage zulässt, wird in einem ersten Schritt die Baupolizeibehörde der Gemeinde aufgefordert, eine Reklame entlang einer Kantons- oder Gemeindestrasse zu entfernen oder entfernen zu lassen. Diese Aufforderung kann schriftlich (normaler Brief) oder mündlich übermittelt werden.

Handelt die Gemeinde nicht, so kann die säumige Gemeinde mittels anfechtbarer Verfügung aufgefordert werden, dafür zu sorgen, dass die unrechtmässige Reklame innerhalb der angesetzten Frist

entfernt wird. Die Gemeinde wird also aufgefordert, eine Verfügung zu erlassen und dem Reklameeigentümer (dem so genannten Störer) mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Handelt die Gemeinde immer noch nicht, so wird die Verfügung dem Reklameeigentümer zugestellt. Darin wird er aufgefordert, die unrechtmässige Reklame innert der angesetzten Frist zu entfernen. Für den Unterlassungsfall wird die Ersatzvornahme auf Kosten des Reklameeigentümers angedroht. Verschärft sich die bislang geringere Gefahrenlage, so kann die Verfügung als sofort vollstreckbar erklärt werden (Art. 93 SG in Verbindung mit Art. 114 Abs. 1 VRPG).

Wird der Verfügung zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands innerhalb der gesetzten Frist keine Folge geleistet, so wird die so genannte Vollstreckungsverfügung erlassen (Art. 116 Abs. 2 VRPG). Mit der Vollstreckungsverfügung wird autoritativ festgelegt, wann und wie die Zwangsvollstreckung durchgeführt wird. Inhaltlich hat sich die Vollstreckungsverfügung also über Zeitpunkt, Ort und Art der Vollstreckung zu äussern.

Die Androhung der Ersatzmassnahme und die Vollstreckungsankündigung können (müssen aber nicht) in der gleichen Verfügung zusammengefasst werden.

Die entstandenen Kosten werden dem säumigen Reklameeigentümer mit anfechtbarer Verfügung in Rechnung gestellt.

10 Zusammenwirken KAPO / TBA

Erfordert die Gefahrenlage sofortiges Eingreifen im Interesse der Verkehrssicherheit, so handelt diejenige Verwaltungseinheit (KAPO oder TBA), welche die Gefahr zuerst erkannt hat.

11 Kreiselgestaltung / Anbringen von Reklamen

Die rechtliche Situation für Reklamen auf Kreiseln ist vom ASTRA abgehandelt worden.

Haltung der Oberingenieurkreise:

- Kreisel sind Elemente, welche primär der Verkehrssicherheit dienen.
- Auf Gestaltungen, welche die Aufmerksamkeit der Verkehrsteilnehmer massiv beeinträchtigen, ist zu verzichten. Insbesondere unerwünscht sind deshalb Texte, Schriftzüge, bewegliche Teile und dgl.
- Denkbar sind plakative, gestalterische Elemente, die auf regional wichtige Unternehmen und Institutionen (z. B. eine Uhr in der Uhrenregion Seeland) hinweisen.
- Nicht erwünscht sind Reklamen einzelner Geschäfte, Tankstellen, Fast Food Shops etc.
- **Allfällige Gesuche um Anbringung von Reklamen oder dgl. auf Kreiseln werden bis auf weiteres in der Kreiskonferenz zur einheitlichen Meinungsbildung behandelt.**